

Juristen

Ein biographisches Lexikon
Von der Antike
bis zum 20. Jahrhundert

*Herausgegeben von
Michael Stolleis*

Verlag C. H. Beck

Tod hinaus von Bedeutung. Zur konkreten Durchsetzung kam M.s Denken über Staat und Recht nur in der kurzen Regierungszeit seines Schülers Leopold II. (1790–92). In der nachfolgenden Ära Franz' II. standen polizeistaatliches Denken und konservative Beamtenschaft der Verwirklichung von M.s Gedankengut im Wege, auch war es unter dem Eindruck der Französischen Revolution politisch untragbar geworden. Seine Lehrbücher fanden zwar noch in der Periode Franz' II. Verwendung, doch seine staats- und rechtsphilosophischen Grundsätze wurden aus dem ABGB-Entwurf entfernt. Lediglich die naturrechtlichen Anknüpfungen im Vertrags- und Schadensersatzrecht blieben unangetastet und wirken so bis heute fort. Dauernde Beiträge leistete M. auch im Bereich des Strafrechts, wo er, wie andere Naturrechtler auch, die Anwendung der Folter grundsätzlich ablehnte.

Lit.: W. Brauner (Hg.), *Juristen in Österreich*, 1987, 77 ff.; W. Brauner, *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie von 1811*, in: *Gutenberg-Jahrbuch* 1987, 215 f., 225; Kleinheyer/Schröder, 174 ff.

Ch. Neschwara

Marton, Géza (1880–1957). Nach dem Studium in Ungarn und im Ausland wurde M. Rechtsanwalt und dann Rechtsakademieprofessor in Máramarossziget (1907) und in Kecskemét (1919), ao. Professor in Budapest (1913), o. Professor für römisches Recht in Debrecen (1921) und in Budapest (1937–57). Außerdem war er seit 1939 Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.

M. war der bedeutendste ungarische Romanist dieses Jh.s, der mit seiner Lehrtätigkeit und seinem anspruchsvollen Lehrbuch zur Verankerung des römischen Rechts, 1922, in den Curricula der ungarischen Universitäten entscheidend beigetragen hat. Aus seinen Studien zum Haftungssystem des klassischen römischen Rechts, in denen er die Entwicklung des Haftungsgedankens verfolgt hat, ging sein lebenslanger Kampf gegen das für ihn zu eng gewordene Verschuldensprinzip hervor. Er wollte den zwischen dem Verschuldens- und Verursachungsprinzip liegenden Grundsatz der zivilrechtlichen Haftung anhand einer synthetischen Methode ausarbeiten und bekanntmachen.

Die Ergebnisse seiner langen Forschungstätigkeit, während derer er nicht nur das römische, sondern auch die deutschen, französi-

schen und sogar die sowjetrussischen Lösungen der zivilrechtlichen Haftung analysierte, faßte er in seinem Werk *Les fondements de la responsabilité civile. Révision de la doctrine essai d'un système unitaire* (1938) zusammen. Grundsätzlich vertrat er die Ansicht, daß die Haftungsgrundlage im Zivilrecht nur objektiv sein kann, aber daß diese objektive Haftung von verschiedenen Aspekten (Prävention, Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Risikofaktoren usw.) modifiziert wird. Seine Empfehlungen für das ungarische zivilrechtliche Haftungssystem veröffentlichte er im «Magyar Magánjog» (Ung. Privatrecht, hrsg. v. → Szladits) und in einem Privatentwurf, 1945–46.

WW: A furtum mint delictum privatum (Der Diebstahl als Privatdelikt), 1911; Gefährdungshaftung und Billigkeitshaftung im ung. Privatrecht, in: Das Recht, 1943; Versuch eines einheitlichen Systems der zivilrechtlichen Haftung, in: AcP 162, 1963; A polgári jogi felelősség (Zivilrechtliche Haftung), hrsg. v. J. Zlinszky, 1992.

Lit.: F. Eckhart, A Jog- és Államtudományi Kar története 1667–1935, 1936; K. Visky, Az antik római felelősségi rendszer Marton Géza tanításában, in: Antik Tanulmányok 1973, 65–74.; L. Asztalos, A civilizáltika oktatásának és tudományának fejlődése a budapesti egyetemen 1945–1970, 1973; G. Hamza (Hg.), Tanítványok M. Gézáról, 1981.

B. Szabó

Marx, Karl (1818–1883). Der Philosoph des sozialen Zeitalters, Begründer des Marxismus, Analytiker des Kapitalismus und Kündler des Sozialismus begann seinen Weg als Jurist. Der als preußischer Untertan geborene M. sollte nach dem Willen des Vaters Professor der Rechte werden und studierte 1835–39 in Bonn und Berlin. Er besuchte fast ausschließlich juristische Kollegs (u.a. «Pandekten» bei F.C. von → Savigny, «Kriminalrecht» und «Preußisches Landrecht» bei Eduard → Gans) und absolvierte ein gründliches Literaturstudium (→ Hugo, Savigny, A. → Feuerbach, Grolmann, Gans, → Hegel), das zu einem ersten eigenen *Versuch einer Rechtsphilosophie* führte.

Das Recht ist wiederkehrendes Thema und eigentümlicher Untersuchungsgegenstand im gesamten Schriftwerk von M. Das gilt besonders für die frühen Arbeiten des philosophischen und politischen Schriftstellers, der sich in der Weise kritischer Infragestellung und dialektischer Entgegensetzung mit dem Recht der Zeit auseinandersetzte: mit der beherrschenden Rechtsphilosophie (*Kritik des Hegelschen Staatsrechts*, *Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*), mit